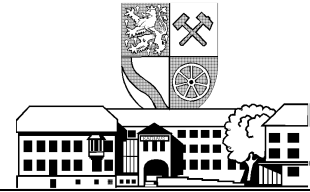


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0152/16
Sachbearbeiter: Etringer, Ute	Datum: 27.10.2016
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgibt.

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01. 01. 2016 ist die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR) und somit auch die der Städte und Gemeinden völlig neu geregelt worden. Da allerdings der neue § 2b UStG erst auf alle Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden, gilt für in diesem Jahr noch ausgeführte Umsätze das alte Recht.

Für die jPdöR besteht jedoch nach § 27 Abs. 22 UStG die Option, auch über den 31.12.2016 hinaus in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2020 nach altem Recht besteuert zu werden. Diese Option kann allerdings nur bis zum 31.12.2016 durch eine einmalige Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt gezogen werden. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Falls keine Erklärung abgegeben wird, unterliegen die jPdöR für Umsätze ab dem 01.01.2017 auf jeden Fall dem neuen Umsatzsteuerrecht.

Die Optionserklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach dem Widerruf ist die Abgabe einer neuen Optionserklärung ausgeschlossen.

Nach altem Umsatzsteuerrecht stellt die Unternehmereigenschaft der jPdöR eine Ausnahme dar. Nur bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) unterliegen die Leistungen der jPdöR der Umsatzbesteuerung. Die Unternehmereigenschaft wird bei den BgA aus dem Körperschaftssteuerrecht abgeleitet. In der Gemeinde Heusweiler werden die Kulturhalle und die Photovoltaikanlagen als BgA geführt.

Künftig unterliegen alle Leistungen der jPdöR, die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen, der Umsatzsteuerpflicht wenn keine Befreiungstatbestände nach § 4 UStG vorliegen.

In den Bereichen, in welchen die jPdöR im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Gewalt tätig werden, unterliegen sie zunächst nicht der Umsatzsteuerpflicht. Die jPdöR üben dann hoheitliche Gewalt aus, wenn sie sich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Regelung (Gesetz, Verwaltungsakt) oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bewegen.

Allerdings können jPdöR nach § 2b Abs. 1 S.2 UStG auch bei Ausübung von öffentlicher Gewalt Unternehmer sein, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen dann nicht vor, wenn die entsprechenden Tätigkeiten ausschließlich durch die jPdöR ausgeübt werden dürfen (z.B. Standesamt, Einwohnermeldeamt).

Ein Wechsel zum neuen Recht ab dem 01.01.2017 ist nur dann sinnvoll, wenn das Vorsteuerabzugspotential höher ist als die Umsatzsteuerbelastung. Dies könnte bei größeren Investitionen der Fall sein.

Betrachtet man den Entwurf des Haushaltsplanes 2017/2018, so werden in erster Linie Investitionen für den öffentlichen Bereich getätigt (Feuerwehr).

Die Umsätze im Bereich der Kindergärten sind nach neuem Recht umsatzsteuerpflichtig, können aber von der Umsatzsteuer befreit werden. Dies ist im Hinblick auf die Kindergartenbeiträge wichtig, die dann auch mit Umsatzsteuer zu belasten wären. Somit ist aber auch kein Vorsteuerabzug möglich.

Weitere Investitionen werden für die Sanierung und den Umbau im Bereich von Mehrzweckhallen getätigt.

- a) Die Sanierung der Niederspannungsanlagen wird zu 90% gefördert. Bei den verbleibenden 10% könnte Vorsteuer geltend gemacht werden. Laut Haushaltsplanung liegt der Eigenanteil bei 117.600,00 Euro brutto.
- b) Für die Investitionen in das St. Barbara Ensemble liegt der Eigenanteil ohne die Bereiche Feuerwehr und Kindergarten bei 311.000,00 Euro brutto.

Die Nutzung der Hallen wird in öffentlich-rechtliche Nutzung (z.B. Schulsport) und in privatrechtliche Nutzung (z.B. Vermietung) aufgeteilt. Ein Vorsteuerabzug ist nur in dem Umfang möglich, in dem die Vermietung steuerpflichtig ist.

Im Zuge der Umstellung auf das neue Recht müssen auch organisatorische Fragen berücksichtigt werden. Sollte schon ab dem 01.01.2017 das neue Recht zur Anwendung kommen, sind unter Umständen innerhalb der Finanzsoftware Anpassungen vorzunehmen, um den erweiterten Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG nachzukommen. Die Ertragskonten sind nach nicht steuerbaren, steuerbaren und steuerpflichtigen Konten mit den entsprechenden Umsatzsteuersätzen aufzugliedern.

Aufgrund des geringen Vorsteuerabzugspotentials, das zudem mit der Verpflichtung zur künftigen Belastung der Mietentgelte mit Umsatzsteuer einherginge sowie des Umfangs der zu erbringenden organisatorischen Vorbereitungen empfiehlt die Verwaltung, die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt auszusprechen.

Für eine vorsorgliche Optionserklärung spricht auch, dass das Bundesministerium für Finanzen weitergehende Erläuterungen zu den Regelungen des § 2b UStG angekündigt hat. Das Schreiben soll voraussichtlich erst zum Jahreswechsel vorliegen.

Die Empfehlung der Verwaltung wurde mit der Markus Ziegler Steuerberatungsgesellschaft mbH abgestimmt, die zurzeit ein Gutachten über die Unternehmereigenschaft der Gemeinde Heusweiler erstellt.

Fachbereichsleiter/in